

## **Feststellung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahnen des Schuldienstes im Land Sachsen-Anhalt bei in anderen Bundesländern erworbenen Laufbahnbefähigungen**

### **RdErl. des MK vom 18.03.2015 – 33.2-03111**

1. In Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. 3.2013 in der Fassung vom 27.12.2013 „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften – Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung“ gilt für das Land Sachsen-Anhalt Folgendes:

Wer in einem anderen Bundesland die Befähigung für eine Laufbahn des Schuldienstes erworben hat, die auf einem Lehramtsstudium und einer abschließenden Lehramtsprüfung nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und auf einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung beruht, besitzt die Laufbahnbefähigung für das entsprechende Lehramt in Sachsen-Anhalt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.